

Satzung

Über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß §25 Absatz 1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg

Vom 19.11.2002

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (Gemo) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.1998 (GVBL. S. 171) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg in seiner Sitzung am 19.11.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1

Ziel und Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Wahrung der Ortsbildgestaltung sowie aus Verkehrstechnischen Aspekten hält die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25(1) Nr.2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zwingend für erforderlich.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Plannummern 1, 1066/7, 1066/4, 1066/5, 2/2, 3/1, 6, 5, 10/2, 10/3, 13/1, 9, 8, 14, 16, 17, 17/2, 29/12, 18/1, 18/2, 19/1, 22/3, 23/1, 24/1, 29/8, 22/2, 29, 7, 27, 26, 25/2, 34, 31, 33, 37/6, 37/5, 36/13, 30, 36/11, 36/14, 37/3, 44/1, 38, 39, 40, 41/1, 45, 47, 48, 50, 49, 51, 52/1, 57/6, 54/5, 57/5, 58, 29/11, 57/3, 57/5, 557/3, 64, 63, 62/1, 61/1, 59/1, 59, 29/10, 1012/20, 54/4, 160/3, 160, 159/3, 158/2, 158/4, 156/1, 155, 152, 147, 146, 140/1, 143, 142/2, 139/3,

137/1, 134, 133, 135, 136, 131, 132, 128/1, 124/4, 125/1, 126/1, 127, 123/6, 123/5, 123/2, 124/3, 127/7, 120, 122, 127/3, 119, 117, 116, 113, 112, 110, 107/1, 107/2, 100, 99, 97/2, 101, 97, 94/1, 91/2, 91/9, 91/6, 91/13, 115, 114, 105, 91/11, 213/2, 213/3, 214, 91/12, 220/10, 91/10, 197/3, 264/8, 90/1, 89/5, 89/4, 88/4, 88/3, 87/4, 86/1, 84/1, 80, 82, 79/1, 79,2, 78/4, 78/6, 78/5, 77/1, 555/3, 76/6, 76/4, 76/1, 76/5, 67/9, 70,67/6, 68/1, 68/2, 67/7, 67/8, 67/10, 67/11, 67/4, 67, 66/3, 65/2, 65, 65/3, 260, 265.

(Siehe beiliegenden Lageplan)

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Bobenheim am Berg, den 19.11.2002

Hans Jürgen Joritz
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Die Satzung über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet "Nördlich der Weisenheimer Straße" in der Gemeinde Herxheim am Berg kann während der allgemeinen Dienststunden

Montags – Dienstags	8.30 – 12.00 Uhr
Mittwochs	8.30 – 12.00 Uhr; 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr
Freitags	8.30 – 12.00 Uhr

in der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bauabteilung, Zimmer 2.3, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 16.12.2002
Die Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Quante
Bürgermeister